This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/

GER
991
LOR

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 084 896 935

HD

Google

LIBRARY
Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Bayerischer

oder

norddeutscher

Civilprozessentwurf?

Von

F. A. Lorenz,
kgl. Bezirksrichter a. D.

München.
THEODOR ACKERMANN.
1869.

Digitized by Google

Bayerischer oder norddeutscher Civilprocessentwurf?

Das ist die Frage, welche in der jüngsten Zeit durch zwei verschiedene von sich gegenseitig unabhängige Umstände auf die Oberfläche geworfen, in Bayern seitdem vielseitig mit einer Lebhaftigkeit discutirt wird, welche dem rein wissenschaftlichen Character der Frage kaum angemessen, nur durch die mitunterlaufenden politischen Ab- und Rücksichten ihre Erklärung finden kann. — Die aus der nur noch einige Monate währenden Dauer des Mandats der gegenwärtigen Abgeordnetenkammer Bayerns da und dort, auch in Abgeordnetenkreisen und selbst im Gesetzgebungsausschusse der Abgeordneten hin und wieder aufgetauchten Zweifel, ob es in dieser kurzen Zeit noch möglich sei, den bayerischen Civilprocessgesetzentwurf endgültig zu berathen, haben nämlich im Hinblick auf die für den norddeutschen Bund in Aussicht stehende Civilprocessordnung, welche füglich, wenn auch mit Modificationen in Bayern adoptirt werden könne, die Ansicht und das Verlangen hervorgerufen, die weitere Berathung des bayerischen Entwurfs auf sich beruhen zu lassen, zumal — und hiermit verstärkte sich die Zahl der die ganze Existenzberechtigung des bayerischen Entwurfs in Frage ziehenden Gegner — derselbe auch mit der in der Gegenwart allseitig auf das Nachdrucksamste urgirten und nicht mehr von der Hand zu weisenden Freigebung der Advocatur unvereinbar sei. —

Ohne auf diese unseres Erachtens leicht zu beseitigende Frage und jene der angeblich unzureichenden Legislaturdauer als die veranlassenden Momente unseres Thema's näher einzugehen, finden wir es genügend, dass damit die Frage: ob bayerischer? ob norddeutscher Process? an sich und überhaupt gestellt und als der Ausdruck einer sehr verbreiteten Anschauung in die öffentliche Discussion gezogen zu werden angefangen hat. —

Mit der vorwiegenden Betonung, dass die Bevölkerungen der Einzelstaaten an Particulargesetzen kein Interesse mehr zeigen, sondern sich nur in dem Verlangen nach gemeinsamer deutscher Gesetzgebung begegnen, ist die politische Seite der ganzen Frage signalisirt, und der Wunsch der deutschen Nation nach grösserer, kraft- und wirkungsvollerer Einigung in den verschiedensten Zweigen practischer Thätigkeit und den sie schützenden und fördernden Gesetzen in die Waagschale gelegt. Und in der That ist neben der Gemeinsamkeit der Sprache Nichts, was das Gefühl der Zusammengehörigkeit so sehr nährt und stärkt, als Gemeinsamkeit der Gesetze, während Zerrissenheit im Rechte ausschliesslich Entfremdung

1

Digitized by Google

zur Folge hat. — Zu dieser idealen, patriotischen Seite gesellt sich noch das practische Postulat der materiellen Interessen, um gemeinsamen und gleichartigen Fortschritt einer das Ganze umfassenden Gesetzgebung als nationales Bedürfniss den Regierungen an das Herz zu legen. Während in der rein practischen Debatte des jüngsten deutschen Handelstages über die Handelsgerichte durch die vom Mitgliede für Aschaffenburg im Namen sämmtlicher bayerischer Mitglieder des Handelstages für Erweiterung der Competenz des Zollparlamentes abgegebene entschiedene Erklärung das Bewusstsein deutlich hervorgetreten ist, dass nur die Zusammengehörigkeit zu einem grossen, gesetzlich geeinigten und mächtigen Ganzen dem Handel und der Industrie Schutz und Sicherheit nach Aussen, gedeihliche Entwicklung im Innern gewähren könne, hat der Landrath von Schwaben und Neuburg in seinen eben erst geschlossenen Verhandlungen mit gleich grossem Nachdrucke und unter sehr überzeugender Motivirung einstimmig die Bitte an die bayerische Staatsregierung beschlossen, dahin zu wirken, dass die Zuständigkeit des Zollparlamentes auf das Gebiet der Gesetzgebung über das Münz-, Mass- und Gewichtssystem, über das Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen, über die Banken- und Erfindungspatente, sodann auf eine gemeinsame consularische Vertretung des Zollvereins im Auslande ausgedehnt werde. — Und wäre auch die seit mehreren Decennien in Deutschland allgemeiner angewendete Erfindung der Telegraphie und der Eisenbahnen, wodurch die Entfernungen verschwinden und eine bis dahin nie gekannte Schnelligkeit und Leichtigkeit des Völkerverkehrs beigeführt worden ist, kein so gewaltiges Einigungsmittel, wie sie es in Wirklichkeit ist, so sind doch gleiche Sprache, gleiche Sitten, gemeinsame Kunst, Literatur und Geschichte, schwunghaft in einander greifende Gewerbs- und Handelsindustrie, und das Bewusstsein von all' Diesem nebst geographischem Zusammenhang und Umgrenzung zu gewaltige centripetale Kräfte, als dass dieselben im Leben einer Nation auf die Dauer ohne Wirkung und Beachtung bleiben könnten. — Durch die allgemeinen deutschen Gesetzbücher für Handel- und Wechselrecht, sowie durch den reconstruirten Zollverein ist in einem weiten Gebiete des practischen Lebens der Macht jener Verhältnisse Anerkennung geworden, und wenn auch eine allgemeine deutsche Civilprocessordnung nicht z. B. mit der Gesetzgebung des Zollvereines, welche nur durch ein Zusammenwirken aller verbündeten Staaten entstehen und sich fortbilden kann, auf gleiche Linie gestellt zu werden vermag, so wäre es immerhin, abgesehen davon, dass es zur Befestigung des nationalen Geistes beitragen würde, immerhin nicht blos für den Süd- und Norddeutschen, sondern auch für das mit uns im Verkehre lebende Ausland von hohem, practischem Werthe, dass an allen deutschen Gerichten nach denselben Grundsätzen Recht genommen und ertheilt werden müsse. —

Gleichwohl muss man bei ruhiger, unbefangener Erwägung der deutschen Verhältnisse Bedenken tragen, das Verlangen der Deutschen nach grösserer Einigung als ein Solches aufzufassen, welches

Digitized by Google

alle Schichten des Volkes durchdringe und alle Gebiete des Lebens mit nothwendiger Macht umspanne. Wer könnte übersehen, was man gewöhnlich den Antagonismus des norddeutschen — und des süddeutschen Characters nennt, und welcher besonders seit den letzten Jahren mit der durch die Anbahnung einheitlicher Gestaltung Deutschlands erhöhten Aussicht auf grössere Steuern in gleichem Verhältnisse gewachsen und ein neuer Beleg dafür geworden ist, dass in Geldsachen nicht blos die Gemüthlichkeit, sondern auch gewisse politische Phantasieen aufhören? Wer könnte verkennen, dass neben jenen Einheitsbestrebungen ein sehr kräftig ausgeprägter Eifersuchts- und Widerspruchsgeist in den verschiedenen deutschen Volksstämmen reagirt, sobald die absolute Selbstständigkeit des Staates oder Stäätchens bei irgend einem auch kleinlichsten Anlasse bedroht scheint? Es soll nicht von der Entrüstung gesprochen werden, welche im ersten Viertel dieses Jahrhunderts das deutsche Volk erfüllte, als gewisse Bundesbeschlüsse die freie Selbstständigkeit der Einzelstaaten bedrohten. Näher liegend und mehr die Masse des Volkes characterisirend ist die Erinnerung, wie im Jahre 1848—49, wo der Ruf eines einigen Deutschland bekanntlich in wahrhaft fanatischer Weise an allen Ecken und Enden erscholl, es doch gleichzeitig Volksaufstände veranlasste, wenn z. B. in einem deutschen Staate das von der deutschen Centralgewalt requirirte Militair eines andern deutschen Staates einrückte; da kannte man keine Deutschen, sondern nur Nassauer, Badenser, Bayern u. s. w., und Graf Bismarck hat, wenn anders ein ihm in den Mund gelegtes Wort wahr ist, ganz treffend den deutschen Sondergeist gezeichnet, indem er sagte, dass jeder Deutsche, wenn es ihm möglich wäre, sich gerne seinen eigenen König halten würde. —

Selbst an der französischen Nation, welche vermöge ihres romanischen Characters doch so sehr zur Centralisation neigt, lässt sich nachweisen, dass neben diesem Streben, alle das Leben und Wirken der Nation im Ganzen beeinflussenden Gewalten zusammenzufassen, gleichzeitig doch in früherer Zeit und bevor die uniforme Consolidirung aller Theile sich vollzogen hatte, eine entgegenströmende Richtung mit Erfolg hervorgetreten ist; denn wenn auch das Bedürfniss einer Abhülfe gegen die aus der Verschiedenartigkeit der gerichtlichen Einrichtungen und Gebräuche an den zahlreichen Seigneurs oder Suzerains gehörigen Gerichten hervorgegangenen Missstände zu der unter dem Namen: »Etablissements de Saint Louis« bekannten und für alle Theile und Gerichte Frankreichs verbindlich erklärten Processordnung und später zu der auch dem Napoleonischen Processgesetzbuche wesentlich zu Grunde liegenden ordonnance civile von 1667 und einer neuen Gerichtsordnung geführt hat, so darf doch nicht vergessen werden, wie jenem ersten allgemein verbindlichen Processgesetzbuche nachgängig allmählich gleichwohl in den »Coutumiers« der Provinzen werthvolle Sammlungen der Jenem häufig derogirenden Gewohnheitsrechte entstanden sind, und wie ferner, nachdem die ordonnance civile in centralisirender Weise ein Parlament geschaffen hatte, die früheren

Digitized by Google

alten, gewissermassen selbstständig gewesenen Provinzen doch immer eine so zähe, selbsteigene Lebenskraft äusserten, dass, wenn auch nur missbräuchlich — in jeder derselben sich ebenfalls ein eigenes Parlament etablirte, welches im Umfange seines Bezirkes souverain war, so dass die Urtheile des Einen in dem Bezirke des Anderen nur mit einer Executorischerklärung des Letzteren vollzogen werden konnten. —

Die richtige Abgrenzung der beiden Sphären: der grösstmöglichen Freiheit und Selbstständigkeit in Entwicklung der durch die individuelle Stammes- und Territorialverschiedenheit gegebenen Verhältnisse einerseits, und eines kraftvollen, einheitlichen Zusammenfassens aller die Interessen und das Ansehen der Nation im Ganzen beeinflussenden Gewalten andererseits, ist die in unserer Zeit brennend gewordene Frage, von deren glücklichen oder unglücklichen Lösung das Schicksal des deutschen Volkes und seiner Fürsten auf lange Zeit hinaus bestimmt werden wird. Geht man bei Ziehung der Demarcationslinie immer von der Frage des »Nothwendigen« aus, und werden die Ansprüche von keinem der dabei interessirten Factoren über oder unter diese Grenze ausgedehnt oder eingeschränkt, so wird man stets einen festen, sicheren Standpunkt für die zu lösende Frage und gleichzeitig damit auch eine Bürgschaft dafür gewinnen, dass von der einen Seite nicht zu Viel verlangt, von der anderen aber auch nicht zu wenig gegeben wird; denn was nicht nothwendig ist, entbehrt noch den Nachweis seiner absoluten Existenzberechtigung, während andererseits die Nothwendigkeit schon von den Griechen als eine Alles bezwingende Macht verehrt wurde.

Wenden wir diese Erkenntniss auf die Frage einer für ganz Deutschland gemeinsamen Gesetzgebung, insbesondere für das gerichtliche Verfahren an, so muss man wohl zugeben, dass, so wünschenswerth nach dem bereits oben Gesagten die Befriedigung des Verlangens nach einer gemeinsamen deutschen Civilprocessordnung ist, eine Nothwendigkeit dafür aber dennoch nicht vorliegt. — Wenn man uns desshalb vielleicht von Seite derjenigen, welche den Alles nivellirenden und centralisirenden Staatenstaat als die allein angemessene und heilbringende Verfassungsform für Deutschland betrachten, den Vorwurf eines für die Selbstständigkeit und Gleichberechtigung der deutschen Einzelstaaten eingenommenen, den nationalen Bestrebungen feindlichen Föderalisten machen wird, so sehen wir uns damit in den Kreis von Männern verwiesen, die stets und bis auf den heutigen Tag als die wärmsten Patrioten gegolten und seiner Zeit als Solche auch gelitten haben. »Längst überzeugt« — schrieb Behr [1]), Einer der sogenannten Demagogen der zwanziger und dreissiger Jahre — „von der Unhaltbarkeit der Form eines

1) Von den rechtlichen Grenzen der Einwirkung des deutschen Bundes auf die Verfassung, Gesetzgebung und Rechtspflege seiner Gliederstaaten. — Ein staatsrechtliches Programm von Dr. W. J. Behr, K. Hofrath, Professor und z. Z. Prorector an der Universität Würzburg. 1820.

Digitized by Google

»Völkerstaates für coexistirende Völker, die bereits als eigene Staa-
»ten constituirt, sonach mit ihren eigenen Staatsgewalten versehen
»sind, ... konnte ich die im Jahre 1806 eintretende
»Umwandlung der Coexistenzordnung deutscher Völker aus der
»Form eines Völker-Staates in die eines Völker- oder Staaten-
»Bundes nur als einen bedeutenden Fortschritt zum Besseren an-
»erkennen. Um jene, tief in die Natur eines Völker-Staates ver-
»webte Hauptpuelle eines an seinem eigenen Leben nothwen-
»dig nagenden Uebels zu beseitigen, gibt es nur diesen Aus-
»weg; denn in einem Staatenbunde. . . . . ist die höchste Ge-
»walt jedes Einzelnen seiner Staaten durch Nichts gestört, ihre ganze
»Kraftanstrengung in dem Erstreben des eigentlichen Staatszweckes
»zu concentriren, und es kann sich also die innere Kraft und Festig-
»keit der Theile des Vereines und ihre Zufriedenheit in steten Fort-
»schritten erhöhen.«

Und als es bald nach Schaffung des deutschen Staaten-Bundes »das Ansehen gewann, als wolle denselben der Geist eines Völker-»staates beschleichen, gelüstend nach einer höchsten Staatsgewalt, »wenn auch noch zur Zeit nicht in ihrer bürgerlichen Gestalt«, da warnte Behr mit den Worten: »Die unerfreulichen Erfahrungen, »welche Deutschland in der Epoche seines Völkerstaates gemacht »hat, liegen uns zu nahe, und die Aussicht auf die Kämpfe, welche »das Zurückdrängen der einmal errungenen Souverainität auf die »Stufe untergeordneter Landeshoheit auf Kosten der Völker hervor-»rufen müsste, ist zu drückend, als dass man sich nicht aufgefordert »sehen müsste, nach Kräften beizutragen, dass unser Staatenbund »von jenem Friedenstörenden, fremdartigen Geiste frei und rein er-»halten werde.« —

Endlich an einer dritten Stelle spricht sich Behr über die Beschränkung der Freiheit der einzelnen Staaten in Beziehung auf Gesetzgebung und Rechtspflege so aus: »In der ursprünglichen Wahl »und Festsetzung der Mittel und Bedingungen für seine Zwecke be-»ruht das wahre Wesen der Gesetzgebung eines Staates, und dass »er die Mittel für seine Zwecke selbstthätig und ohne Leitung durch »einen fremden Willen wählen, die Bedingungen dieser Zwecke nach »eigener Einsicht feststellen können, ist unverkennbar einer der er-»sten Charactere seiner Unabhängigkeit.« —

Indem wir dieses förderalistische Glaubensbekenntniss vom reinsten Wasser, wonach jeder Gedanke an eine gemeinsame durch irgend einen fremden Willen beeinflusste Gesetzgebung perhorrescirt wird, als eine raison imprimée für uns anführen, glauben wir kaum andeuten zu müssen, dass von einer herabwürdigenden Beengung jener legislatorischen Unabhängigkeit selbstredend indessen dann nicht die Rede sein kann, wenn eine Regierung aus freieigener Selbstbestimmung und im eigenen Interesse ihrer Staatsangehörigen sowie der ganzen deutschen Nation auf dem Wege der Vereinbarung ein dem Particularrechte derogirendes, für alle Staaten verbindliches Gesetz annimmt, oder zu schaffen mithilft, wie ja die meisten deutschen Staaten in der Neuzeit bei verschiedenen Materien zum eigenen und

Digitized by Google

allgemeinen Frommen gethan haben, ohne ihrer Würde auch nur das Geringste zu vergeben.

Indessen ist eine vollständig gleiche Gesetzgebung — und hiermit knüpfen wir an den oben verlassenen Faden wieder an — nur für jene Nation, welche eine und dieselbe Obrigkeit hat, ein fast bis zur Unentbehrlichkeit gesteigertes Bedürfniss. Wenn man jedoch desshlb, um ein Argument gegen die behauptete Nothwendigkeit einer gemeinsamen Prozessordnung für die deutschen Staaten zu gewinnen, auf den Zustand der Schweizer Gesetzgebung hinweist, so hinkt dieser Vergleich insoferne, als dort nicht eine Nation, sondern drei Nationalitäten: Deutsche, Franzosen und Italiener gegeben sind. — Anders verhält es sich jedoch mit der Analogie der nordamerikanischen Gesetzgebung. Dort hat man der grösstmöglichen Entwicklung aller nationalen Kräfte in den Gliederstaaten neben der mächtig wirkenden Potenz des gesammten nationalen Geistes, durch eine sehr kluge Combinirung der Verfassungsgesetze der Art Rechnung getragen, dass, während die einzelnen Staaten die ihrem germanischen Character entsprechend, weitestgehende Autonomie besitzen, die Bundesorgane doch gleichzeitig derartig constituirt und mit solchen Attributen versehen sind, dass bis zu einer gewissen Grenze ganz die Kriterien eines Staatenstaates vorliegen, wie denn z. B. auf dem uns hier interessirenden Gebiete der Justiz die einzelstaatliche Selbstständigkeit nach einer gewissen Richtung sehr geschickt und wirkungsvoll mit centralisirenden Factoren balancirt wird. — Dahin gehört zunächst der Artikel III Abschn. 1 §. 1 der Bundesverfassung v. 7. September 1787, wodurch neben der durch die Unabhängigkeitserklärung v. 1776, wie durch die Bundesartikel v. 1778 feierlich gewährleisteten Souverainität der Einzelstaaten für die Vereinigten Staaten ein oberster Nationalgesichtshof errichtet wird, dessen Competenz sich erstrecken soll: Abschn. 2. §. 1. a. a. O.: »auf alle Fälle von Gesetz und Billigkeit, »die unter dieser Verfassung, unter den Gesetzen der »Vereinigten Staaten und den unter ihrer Autorität gemachten »oder noch zu machenden Verträgen sich ereignen; auf alle Fälle, »welche Gesandte, andere öffentliche Minister und Consule betreffen; »auf alle Fälle der Admiralität und Seegerichtsbarkeit; auf Streitig»keiten, bei welchen die Vereinigten Staaten Partei sein werden; auf »Streitigkeiten zwischen zwei oder mehreren Staaten, zwischen einem »Staate und Bürgern eines andern Staates, zwischen Bürgern »verschiedener Staaten, zwischen Bürgern eines und desselben »Staates, welche Ländereien unter Verleihungen verschiedener Staa»ten ansprechen, und zwischen einem Staate oder den Bürgern »desselben und fremden Staaten, Bürgern oder Unter»thanen.«

Es bedarf kaum einer Andeutung, wie werthvoll die Existenz eines mit solcher Competenz ausgestatteten obersten Nationalgerichtshofes für die Reinerhaltung und einheitliche Förderung des Rechtes bei einer Regierungsform ist, wo die Gesetze des Ganzen beständig in Gefahr sind, durch die Gesetze der einzelnen Theile paralysirt

Digitized by Google

zu werden, und wie sehr das Vertrauen zur Justiz in und ausser dem Lande gehoben und der Credit gefördert wird, wenn man weiss, dass Prozesse nicht ausschliesslich durch Gerichtshöfe der Einzelstaaten entschieden werden müssen, sondern durch die Wahl der Partei vor den Nationalgerichtshof gebracht werden können, welcher mit Ausnahme der Fälle, wo ein Botschafter, Minister, Consul oder ein Staat betheiligt ist, und wofür er ursprüngliche Gerichtsbarkeit hat, immer als Appellationsgericht und zwar nach den Principien des betreffenden Ortsrechtes erkennt. —

Die Verschiedenheit dieses Letzteren und das ihm zu Grunde liegende absolute Prinzip der Territorial-Souverainität wird aber noch ferner gemildert und eine aus diesen Verhältnissen etwa drohende Hemmung und Isolirung im Verkehre der einzelnen Staaten dadurch hintangehalten, dass verfassungsgemäss in jedem Staate den öffentlichen Acten, Urkunden und richterlichen Verhandlungen eines jeden anderen Staates voller Glaube und Credit geschenkt werden muss, und ihre entscheidende Kraft der der inländischen Urtheile gleichkommt, soferne überhaupt die Gerichtsbarkeit des Hofes nicht bestritten wird Geniesst eine Urkunde nach dem Geschriebenen oder Gewohnheits-Rechte bei den Gerichten des einen Staates, woher sie stammt, Beweiskraft, so bildet sie auch bei jedem anderen Gerichtshof Urkundenbeweis, und kann ein Urtheil in dem Staate, wo es gefällt wurde, nochmals untersucht werden, so unterliegt es derselben Untersuchung in jedem anderen Staate. (Artikel IV. Abschn. 1. §. 1 d. B. V.)

Selbst die Beglaubigung solcher Acte, Urkunden und Verhandlungen erfolgt nicht mehr in der ehedem von den einzelnen Staaten je nach Zeit und Ermessen vorgezeichneten oder, wo kein Gesetz bestand, von den Gerichten nach ihren Ansichten localer Gewohnheit und Jurisprudenz freibemessenen Weise, sondern wird zur Verhütung von Verwirrungen und Behufs Erzielung von Einförmigkeit in den Regeln des Beweises vom Congresse durch allgemeine Gesetze normirt. (Art. IV. Abschn. 1. §. 1).

Und gleichwohl liegt es weder im Geiste noch in der Absicht der nordamericanischen Bundesgesetze, noch ist dort je der practische Versuch dazu gemacht oder auch nur verlangt worden, für alle Staaten der Union eine gemeinsame Prozessordnung in dem Sinne zu schaffen, wie man für die deutschen Staaten als nothwendiges Postulat der Gegenwart darstellt. Alles, was man mit den oben angeführten centralisirenden Einrichtungen und Gesetzesbestimmungen erreichen will, ist nur ein harmonisches Zusammenstimmen der Territorialgesetze mit den Grundprincipien und dem Geiste der Bundesverfassung und der Bundesgesetze, von welchen Erstere in ihrem Artikel VI §. 2 desshalb ausdrücklich bestimmt, dass die Verfassungen und Gesetze aller Einzelstaaten der Verfassung und den Gesetzen des Bundes untergeordnet, und die Richter eines jeden Staates verpflichtet sind, sich im Collisionsfalle nur nach diesen Letzteren zu richten. — So wirksame Garantien hiernach dafür gegeben sind, dass in der Gesetzgebung

Digitized by Google

und Rechtspflege America's ein gewisses Mass von Einheit besteht, und nicht aus der feierlich gewährleisteten Souverainität der Einzelstaaten eine die Rechtssicherheit und das Ansehen der Justiz untergrabende Buntfarbigkeit und Disharmonie der Legislationen sich einschleiche und über Hand nehme, so soll doch durch diesen ganzen Apparat von Präventivbestimmungen nur der Missstand und die selbst den dauernden Bestand der Union bedrohende Gefahr — aber auch sonst Nichts — verhütet werden, dass die Territorialgesetze nicht zu dem gleichen allgemeinen Systeme der Politik stimmen und nicht von dem gleichen Geiste getragen seien. In den Grundlagen soll Harmonie und Concordanz bestehen; alles Weitere bleibt den Einzelstaaten, und die oben mitgetheilte Bestimmung der durch alle Gliederstaaten ziehenden Gültigkeit öffentliche, gesetzlich beglaubigter Acte, Urkunden etc. ist nur ein Corollar der grundgesetzlichen Harmonie der Einzelgesetzgebung mit den Principien der Union. — Selbst in Frankreich, wo für den ganzen Staat ein Processgesetzbuch Geltung hat, besteht in vielen Punkten neben den überall gleichgeltenden Principien doch eine grosse Verschiedenheit im Verfahren je nach den Gerichtshöfen. Wie verschieden ist z. B. das Verfahren zwischen Anwälten mittels der Huissiers, in welcher Verschiedenheit kommen die Conclusions motivées vor, wie verschieden ist das System der Vertagung, je nachdem das Gericht nachsichtig oder streng ist; welche Verschiedenheit entsteht dadurch, wenn bei einzelnen Gerichten die Verrichtungen des avoué und des avocat in Einer Person vereinigt, während anderwärts getrennt sind? Aber alle diese Verschiedenheiten alteriren nicht die Einheit der Gesetzgebung in ihren Grundsätzen z. B. über die Competenz, über die Zulässigkeit des Zeugenbeweises, die Art der Rechtsmittel etc.

Die Beschränkung der Legislatur auf den Umfang bloser Grundlagengesetze gilt auch in Deutschland Vielen für empfehlenswerther, als die bis in die Einzelheiten zugespitzte Ausarbeitung ganz gleichförmiger, für Alle gleich verbindlicher Gesetze. »Die Vorliebe für gleichformulirte Reformgesetze«, sagt Gneist[1]) »erzeugt gerade die Ungleichheit, weil die gleichlautenden Gesetze auf ungleiche Verhältnisse angewendet werden. Nicht durch gleichlautende — den verschiedenen Gerichtssystemen nicht angepasste — sondern durch parallel gehende Gesetze wird die erstrebte »Gleichheit der Wirkung erreicht, mögen solche auch auf »einer anderen Seite der Gesetzgebung ihren Platz finden. Die Vorliebe für allgemein klingende Gesetze ist ein Hauptgrund der Verflachung unseres Staatswesens in der Richtung des Polizeistaates. »Noch stärker gilt dieses gegen übereilte Versuche, Organisationsgesetze dieser Art sogleich für »alle« deutschen Staaten zu erlassen. »Je zweifelhafter die Fähigkeit ist, Gesetze für die wirklichen concreten Zustände zu geben, desto mehr wächst die Leidenschaft, all-

1) Freie Advocatur. Berlin 1867.

Digitized by Google

»gemeiner Gesetze zu geben. Das »Allgemeine« glaubt der Politi»ker von Fach immer zu verstehen. Am stärksten gilt dieser Vor»wurf aber gegen die chronisch gewordene Liebhaberei für neue »Prozessordnungen, auf welche dann Alles Andere warten soll.«

Das Zutreffende dieser zunächst zwar nur in Beziehung auf sporadische Gesetzesänderungen gesprochenen Worte für unsere Frage springt in die Augen. — Ganz in gleichem Sinne spricht sich Mittermaier [1]) aus, indem er davor warnt, die angeblich grossen Vortheile zu überschätzen, welche mit einer in allen Einzelheiten gleichförmigen Civilprocessgesetzgebung für Deutschland gewonnen werden sollen. In der Civilprocessgesetzgebung entscheidet vorzüglich das Princip der Zweckmässigkeit, die aber nach den besonderen Verhältnissen und practischen Bedürfnissen des Landes, selbst nach den Sitten der verschiedenen Bevölkerungen sich richten muss, für welche die neue Gesetzgebung eingeführt werden soll. Niemand kann aber verkennen, dass in Deutschland in den verschiedenen Gegenden die Argwöhnungen des Volkes, ebenso wie örtliche Verhältnisse so verschieden sind, dass durch eine erzwungene Gleichförmigkeit der Vorschriften in dem Civilprocesse das Bedürfniss leicht verletzt werden könnte.

Im Uebrigen verliert die Frage, ob eine gemeinsame deutsche, in sich abgeschlossene Processordnung nothwendig oder auch nur wünschenswerth sei, ihre ganze Bedeutung, sobald man auch die Möglichkeit einer solchen legislatorischen Schöpfung prüft; denn fällt diese Untersuchung ungünstig aus, so hilft der beste Wille nicht weiter, wie man an dem Ergebniss der Conferenz zu Hannover Behufs Ausarbeitung einer allgemeinen deutschen Civilprocessordnung gesehen hat. Die deutschen Regierungen waren damals aus eigener Initiative und mit so aufrichtig ernstlichem Streben nach einer gemeinsamen Civilprocessgesetzgebung an das Werk gegangen, dass sie sich selbst durch das Fernhalten Preussens nicht beirren und abhalten liessen, obwohl dadurch natürlich von Anfang an die ganze Bedeutung der unternommenen Arbeit abgeschwächt und das Vertrauen in die Lebensfähigkeit des zu erwartenden Gesetzentwurfes selbst bei den auf der Conferenz vertretenen Regierungen nothwendig wankend gemacht werden musste. Und trotz dieses entschiedenen Willens, und trotz dieser Beharrlichkeit der Regierungen kam der aus der Conferenz hervorgegangene Entwurf doch nicht über die Grenze eines blossen Grundlagengesetzes hinaus, was Niemand wundern kann, der sich die vielfachen und für den Augenblick nicht zu bewältigenden Hindernisse einer für alle deutschen Staaten ganz gleichförmigen Processordnung vergegenwärtigt.

Voran unter diesen Hindernissen steht die Verschiedenartigkeit der Gerichtsorganisation in den einzelnen Staaten. Mit der Procedurordnung in genauer Verbindung stehend, bildet die Gleichförmigkeit in der Aufstellung und den Attributen der Gerichte,

1) Archiv für die civil. Praxis. Band 45 S. 388.

vermöge welcher jedem Unterthan in allen Theil des Staats- oder Bundesgebietes, unter gleichen Voraussetzungen, die Gerechtigkeit in gleicher Form und Art verwaltet wird, einen um so nothwendigeren Theil der ganzen gerichtlichen Reform, als ein gemeinsames Processgesetzbuch auch bei aller Vortrefflichkeit den von ihm sonst zu erwartenden Nutzen nicht bringen kann, wenn die Organisation der Gerichte eine verschiedenartige oder mangelhafte ist. Im norddeutschen Bunde, wo nur beschränkte Souverainitäten bestehen, wird eine gleiche Gerichtsorganisation eben so wie ein gleichförmiges Processverfahren leichter zu erlangen sein, als in den ausserhalb jenes politischen Verbandes stehenden, vollkommen souverainen süddeutschen Staaten, obwohl auch auch dort die in der Sache selbst liegenden Schwierigkeiten eine zu grosse Zuversicht auf das Gelingen auszuschliessen geeignet sind. Hat doch selbst die, wie erwähnt, aus freiem Antriebe der Regierungen gebildete Commission zu Hannover vor den mit Schöpfung einer gleichförmigen Gerichtsverfassung verknüpften Schwierigkeiten die Waffen strecken und in §. 2 ihres Elaborates zugeben müssen, dass die Verfassung der Gerichte, soweit dieses Gesetz darüber keine besonderen Vorschriften enthält, durch die Landesgesetzgebung geregelt werde. —

Da vollständige Gleichförmigkeit der Gesetzgebung im Uebrigen eigentlich nur für jene Nation vollen Werth und Bedeutung hat, welche unter einer einzigen Regierung steht, so wird man sich in Deutschland, auch was die Organisation der Gerichte betrifft, damit begnügen können, dass vorerst wenigstens die störendsten Sondereigenthümlichkeiten einer veralteten Ordnung verschwinden und nur die Hauptgrundzüge einer durch die Anforderungen der Neuzeit geklärten Anschauung in Aufnahme gebracht werden, wohin z. B. vor Allem der Grundsatz gehört, dass für alle Rechtsstreitigkeiten in der Regel Collegialgerichte die erste Instanz bilden. — Indessen werden freilich selbst solche bescheidene Wünsche und Erwartungen des deutschen Patrioten merklich herabgestimmt, wenn man die Resultate betrachtet, welche die deutschen Landesgesetzgebungen gerade im Gebiete der Gerichtsorganisation aufzuweisen haben, wo man ungeachtet des mustergültigen Vorbildes der höchst practischen und erst jetzt etwas mehr zur Anerkennung kommenden Gerichtsverfassung Frankreichs nie zu einer befriedigenden Organisation gelangen konnte, theils weil man sich von den alten Einrichtungen nicht lossagen honnte, theils aber auch weil man statt durch sachliche Principien sich von untergeordneten Nebenrücksichten wie z. B. auf den Kostenpunkt u. dergl. leiten liess.

Aber auch bei Unterstellung einer befriedigenden Gestaltung der Organisationsfrage wird von einem gleichförmigen, in sich abgeschlossenen deutschen Processgesetze nicht die Rede sein können; denn eine solche vollkommene Concordanz des gerichtlichen Verfahrens in den deutschen Staaten müsste ferner voraussetzen, dass sie alle sich eines und desselben Civilrechtes erfreuen, da aus diesem bekanntlich stets zahlreiche mit dem Processe zusammenhängende Fragen ihre Beantwortung finden müssen. — Nimmt man

Digitized by Google

z. B. das französische Civilprocessgesetzbuch, so bedingen gleich die beiden ersten Artikel, wovon der Eine unter den Erfordernissen einer Ladung die Angabe des Domicils des Klägers anführt, während der andere bestimmt, dass in rein persönlichen oder mobiliaren Sachen die Ladung vor den Richter des Domicils des Beklagten oder seiner résidence gegeben muss, ein Zurückgehen auf die den ganzen III. Titel des I. Buches des code civil füllenden Bestimmungen über »domicile«, sowie auf die im II. Buch art. 516 u. f. desselben Gesetzbuches enthaltene Unterscheidung der Güter (de la distinction des biens) — abgesehen von den zum Verständniss dieser Artikel noch weiter erforderlichen Gesetzesverfügungen.

Wie der code de procedure civile, so hat auch der in Hannover ausgearbeitete Entwurf einer allgemeinen Processordnung für die deutschen Bundesstaaten vielfach auf das Civilrecht der Einzelstaaten Bezug genommen. So soll z. B. die Einrede, dass die Klage von mehreren Berechtigten oder gegen mehrere Verflichtete zu erheben sei, nur insoweit stattfinden, als dieselbe ihre Begründung in civilrechtlichen Vorschriften findet, sowie die Beiladung eines dritten zu einem zwischen Anderen anhängigen Rechtsstreite nur in den durch das Civilrecht vorgesehen Fällen Platz greift. — Gewisse Verwandschafts- u. Schwägerschaftsfragen ferner, welche bei der Vertretung vor Gericht zur Sprache kommen, gehören natürlich ebenfalls dem Civilreche an, und die durch die bürgerlichen Gesetze an die Anstellung oder Mittheilung der Klage, an die Vorladung des Beklagten oder an dessen Einlassung auf die Klage geknüpften Wirkungen treten mit der Behändigung der Klageschrift ein. — Wollte man aber diese und die vielen anderen mit dem Processrechte zusammenhängenden Civilrechtsfragen gleichzeitig mit und in der Processordnung gleichgestaltend beantworten, so würden die in den verschiedenen Staaten und Provinzen geltenden Civilrechts-Systeme in einer unausführbaren Weise zerrissen, das gesetzliche Recht lückenhaft, verwirrt und der allgemeine Rechtszustand ein schlechterer als vorher werden. — Welche Schwierigkeiten es hat, zu einer gleichförmigen Civilprocessgesetzgebung in einem Lande zu gelangen, welches aus verschiedenen Staaten besteht, die bisher verschiedene Civilgesetzgebungen hatten, lassen die Verhandlungen in der Versammlung des schweizerischen Juristenvereins in Zürich vom September 1862 ersehen. —

Aber auch noch viele andere Fragen als die aus dem Gebiete des Civilrechts sind es, welche sich als kaum zu übersteigende Hindernisse der Herstellung einer allgemeinen bis in die Einzelheiten ausgearbeiteten Civilprocessordnung entgegenthürmen, und welche auch den in Hannover vereinigt gewesenen, mit bedeutendem Wissen, reicher Erfahrung, praktischer Gewandtheit und, wie nicht zu bezweifeln ist, auch mit gutem Willen ausgestatteten Männern die Nothwendigkeit auferlegten, fort und fort bald diese, bald jene Bestimmung den Landesgesetzen vorzubehalten. Gleich der §. 1 des Hannoverischen Bundes-Entwurfes beginnt damit, ausnahmsweise von der Regel, dass die Vorschriften dieses Gesetzes

Digitized by Google

auf alle vor die bürgerlichen Gerichte gehörigen Rechtsstreitigkeiten Anwendung finden, den Bestimmungen der Landesgesetze vorzubehalten, inwieferne bei einzelnen Arten von Rechtsstreitigkeiten oder bei Rechtssachen, welche besonderen Gerichten zugewiesen sind, abweichende Vorschriften gelten sollen. — Es war dieses ein schlimmes Omen, den Entwurf einer allgemeinen deutschen Civilprocessordnung mit einem so weit gehenden Vorbehalte zu Gunsten der Landesgesetze beginnen zu müssen! — Dann folgt im §. 2 ausser der schon oben erwähnten Ueberweisung der Organisation der Gerichte an die Landesgesetzgebung in einem Athem eine Reihe, wenn auch nicht den Lebensnerv des Processverfahrens berührender, doch immerhin bedeutsamer Vorbehalte zu Gunsten der Landesgesetzgebung, welcher namentlich z. B. überlassen bleibt, für gewisse Classen von Personen oder für einzelne Arten von Rechtssachen besondere Gerichte zu bestellen, den Wirkungskreis der Staatsanwaltschaft in dem bürgerlichen Rechtsverfahren zu erweitern, oder deren Theilnahme an denselben ganz oder theilweise auszuschliessen und in letzterem Falle die Functionen des Staatsanwalts soweit nöthig an andere Organe zu übertragen; endlich die nach diesem Gesetze den Gerichtsschreibereien der Einzelgerichte obliegenden Geschäfte ganz oder theilweise dem Richter selbst zu überweisen. — Fast noch wichtiger aus den zahllosen Vorbehalten zu Gunsten der Landesgesetzgebung ist z. B. ferner der im §. 6 über die Zuständigkeit der Einzelrichter, §. 51 über die Handlungsfähigkeit, §. 343 über Ausschliessung des Zeugenbeweises, §. 369 über den Urkundenbeweis und die exceptio non numeratae pecuniae, §. 161 über Oberberufung u. s. w. —

Aber trotz dieser zum grossen Theil in der Natur der Sache und den politischen Verhältnissen wurzelnden Schwäche dieses Bundes-Entwurfes ist es immerhin sehr zu bedauern, dass derselbe »Entwurf« geblieben ist. Wie bedeutend wäre man der gewünschten Einigung auf gerichtlichem Gebiete näher gekommen, und welchen erspriesslichen Fortschritt würde das gerichtliche Verfahren in den deutschen Staaten gemacht haben, wenn nur vorerst die in jenem Entwurfe enthaltenen Principien und Fundamentaleinrichtungen für alle deutschen Staaten Geltung erlangt hätten!

Ob man in Berlin, welches jetzt Gelegenheit hat, seine Dissidentenstellung gegen die nationale Berathung in Hannover zu sühnen, mit dem Entwurfe eines für den norddeutschen Bund bestimmten Processgesetzbuches und seiner endgültigen Berathung so rasch vorankommen wird, um zwischen diesem Werke und dem in Bayern bereits bis zum Schlusse Gediehenen die Alternative entstehen lassen zu können, unterliegt nach den aus öffentlichen Blättern zu vernehmenden Stimmen bedeutenden Zweifeln; denn bei allem Eifer und Fleiss der dortigen Commission soll doch deren erste Berathung, soferne nicht manche schwierige Abschnitte eine Verzögerung beiführen, erst in 6—7 Monaten zu Ende kommen, worauf eine zweite voraussichtlich wieder einige Monate erfordernde Berathung stattfinden muss. Alsdann gelangt das Elaborat, soferne

Digitized by Google

nicht durch die Kritik des juristischen Publikums eine nochmalige Revision dieses oder jenes Kapitels veranlasst wird, an den Bundesrath und den Reichstag, was frühestens in der Frühjahrssession von 1870 geschehen kann, und wobei sich leicht das Bedürfniss nochmaliger Ueberarbeitung einzelner Partieen ergeben kann, so dass die definitive Entscheidung der Gesetzgebungsfactoren über die Annahme des ganzen Werkes wohl erst Ausgangs des Jahres 1870 oder vielleicht noch später erfolgen kann. Allem diesem nachgängig müssten erst in Bayern die Verhandlungen über die zur Einführung nothwendigen Modificationen beginnen, was an sich eine geraume Zeit in Anspruch nehmen würde, und in Verbindung mit dem selbstverständlich wenigstens ein halbes Jahr hinauszusetzenden Einführungstermine zur Folge hätte, dass Bayern erst im Jahre 1872, also drei Jahre später, von seinem Processelende befreit werden würde. —

Was sind aber drei Jahre in unserer Zeit, wo man so rasch lebt und sich überlebt? Wer weiss, wie drei Jahre später die deutschen, die europäischen Verhältnisse geartet sind? ob man dann in der Lage ist, sich mit Civilprocessfragen beschäftigen zu können oder zu wollen? —

Beachtet man überdies noch, was eine Autorität wie Gneist neuestens über Civilprocessreform geäussert, so trüben sich die Aussichten auf das baldige Zustandekommen einer solchen für den norddeutschen Bund noch mehr. Nachdem nämlich Gneist a. a. O. die zuversichtliche Meinung ausgesprochen, dass es sehr wohl möglich sei, den wohlerworbenen guten Namen der preussischen Gerichte zu erhalten und ihn herzustellen, so weit er verloren gegangen, wenn man nur den Richterstand und vor Allem die Advocaten aus ihrer fehlerhaften Stellung befreie, führt er fort: »Daneben »könnte man der Frage nach »neuen Processordnungen« »wohl einige Ruhe gönnen. Der Widerspruch, welcher zwi»schen den einschneidenden Grundsätzen unseres neuen Processes »und dem dazu nicht passenden Justizcommissariate nur der dürfti»gen zerrissenen Stellung des Richteramtes entstanden ist, hat einen »ungesunden Durst nach immer neuen Processordnun»gen erzeugt, über welche zwar keine zwei Personen »einig sind, deren Zustandekommen zur allgemeinen »Befriedigung aber von irgend einem noch unbekann»ten Solon erwartet wird. Diesem unruhigen Reformdrange »lässt sich nur eine beschämende Wahrheit gegenüberstellen, welche »wir freimüthig aussprechen. Unsere Reformen der Jahre 1846—49 »waren von so unermesslicher Tragweite, dass in keinem künftigen »Triennium ein weiterer Fortschritt von gleicher Bedeutung mehr »möglich ist. Andere Länder, andere Zeiten, andere Juristen haben »aus sehr viel schlechteren Gesetzen eine grosse bedeutungsvolle »Rechtsprechung zu bilden gewusst, und viel grössere Hindernisse »durch ihre Persönlichkeit überwunden. Wenn die preussische Ju»stiz trotz ihres Fortschrittes lahm, an manchen Punkten stümper»haft, das Publicum wie der Juristenstand unbefriedigt geblieben

Digitized by Google

»sind, so wird auch keine neue Codification helfen, so lange das »Personal in seiner verschobenen, unnatürlichen und darum kraft»losen Stellung verharrt. Versuchen wir, was eine veränderte Stel»lung des Personals unter sonst günstigen Umständen vermag.« —

Sieht man aber auch von solchen grundsätzlichen Gegnern einer neuen Processordnung ganz ab, so bleibt immer noch die durch Wahrnehmungen aus der Gegenwart nahegelegte Besorgniss, dass der dereinst glücklich aus den Berathungen der Commission in Berlin hervorgegangene Entwurf unter dem Einflusse der sich schroff gegenüberstehenden altpreussischen Vertreter beschränkter Schriftlichkeit im Verfahren und der für das französisch-rheinische System der unbedingten Mündlichkeit stimmenden Rheinländer und Hannoveraner, von welchen Letztere aber wieder das dem eben erwähnten Systeme widerstreitende bindende Beweisinterlocut sollen beibehalten wollen, scheitern werde, ein Fall, welcher für den mit den bayerischen Verhältnissen Vertrauten an dem in der nächsten Zeit dort zur Kammerberathung gelangenden Entwurfe nicht leicht denkbar ist, obwohl auch hier das alte Schriftsystem der rechtsrheinischen Provinzen und das französich-rheinische System der Pfalz sich gegenüberstehen. — Die an sich bestehende Ungewissheit, ob der dereinstige norddeutsche Entwurf, über dessen Grundlagen überhaupt noch alle verlässigen Aufschlüsse fehlen, etwas Besseres bieten werde, als der auf sehr gesunde und liberale Grundsätze gebaute bayerische Entwurf, wird durch das Vorhandensein solcher festgegliederter Parteien und ihrer jetzt schon wirksamen Machinationen noch mehr erhöht. — Man darf sich aber über eine solche Erscheinung nicht wundern, wenn man weiss, dass ganz ähnliche Verhältnisse es waren, welche die Arbeit der Hannoveraner Conferenz erschwerten und beeinträchtigten, indem von den dortigen Abgeordneten, welche alle mehr oder weniger für das in ihrer Heimath Gültige eingenommen waren, Einige wünschten, dass die Bestimmungen des Hannoverschen Processgesetzes auch von der ganzen Commission gebilligt werden möchten, während Andere eine entschiedene Vorliebe für das französischrheinische, insbesondere aber für das im neuen bayerischen Entwurfe aufgestellte System hatten, und endlich eine dritte Klasse unwillkürlich von dem Wunsche geleitet wurde, vom deutschen System nicht zu sehr abzuweichen. —

Im höchsten Grade wünschenswerth würde es sein, wenn dem Beschlusse des norddeutschen Bundesrathes, den Hannoveraner Bundesentwurf bei Berathung des für den norddeutschen Bund bestimmten Civilprocessgesetzbuches geeignet zu berücksichtigen, die weiteste Rechnung getragen würde, was vielleicht insoferne gehofft werden darf, als der dermalige Justizminister Preussens seiner Zeit als Oberjustizrath im kgl. hannoveranischen Justizministerium die Regierung dieses Staates bei der Conferenz in Hannover vertreten und einen um so thätigeren Antheil an dem Zustandekommen der einzelnen Bestimmungen des Entwurfes gehabt hat, als auch schon der, wenngleich auf theil-

Digitized by Google

weise wesentlich verschiedenen Grundlagen beruhende Civilprocess des damaligen Königreiches Hannover den Ruf eines sehr guten. von einzelnen Staaten als Muster benützten Gesetzgebungswerkes genossen hat, wozu noch weiter kommt, dass die meisten der in der Conferenz zu Hannover vertreten gewesenen Staaten jetzt Glieder des Nordbundes sind, welchen man Seitens Berlin durch vorzugsweise Berücksichtigung jenes Entwurfes in einer für das Gelingen des Werkes nicht zu unterschätzenden Weise entgegenkommen würde. — Damit wäre gleichzeitig aber auch sehr Viel für die leichtere und willfährigere Aufnahme der norddeutschen Processordnung in den übrigen deutschen, seiner Zeit ebenfalls in Hannover vertreten gewesenen Staaten gewonnen. Würden diese dann auch, wie vorauszusehen, sich zur Einführung nur unter gewissen durch ihre speciellen Territorialverhältnisse gebotenen Modificationen verstehen, so dürfte dieses — und dasselbe gilt auch von dem Falle eines von dem Hannoveraner Entwurf ganz absehenden norddeutschen Civilprocesses — wenigstens insoferne keine unüberwindlichen Schwierigkeiten bieten, als der norddeutsche Bund ja gerade eben so viel Interesse an einem für alle deutschen Staaten gemeinsamen Processverfahren hat, als die in stetem und engem Wechselverkehr mit ihm stehenden Südstaaten. — Andererseits ist wieder nicht zu übersehen, dass in diesen Letzteren die Schwierigkeit einer Einigung mit dem Nordbunde in gleichem Verhältnisse wachsen wird, als constitutioneller Geist Regierungen und Kammern der Südstaaten beherrschen und eine selbstständig eingehende Prüfung des norddeutschen Bundesprocessgesetzes verlangen wird. Denn wenn wir auch nicht bezweifeln, dass zwar der Referent der **bayerischen** Abgeordnetenkammer für den neuen Processgesetzentwurf, indem er in seinem bald nach Vorlage desselben erstatteten Berichte die Ansicht aussprach, dass Bayern sich seiner Zeit nicht weigern würde, sich der allgemeinen Gesetzgebung anzuschliessen, damit der Anschauung und Intention der Staatsregierung und Kammer Ausdruck gegeben hat, so ist doch von dieser guten Absicht bis zu deren erfolgreichen Verwirklichung noch mancher grosse Schritt zu machen, und was bei der Annahme und Einführung der deutschen Wechselordnung und des deutschen Handelsgesetzbuches geschehen ist, dürfte, wenn die Kammern sich ihrer damaligen Zwangslage erinnern, wobei sie zwischen unbefangener Erfüllung ihrer verfassungsmässigen Mission und der entgegengesetzten Alternative, im Interesse einer gemeinsamen deutschen Gesetzgebung jene Gesetze anzunehmen, wählen mussten, um so weniger wieder erwartet werden, als man nicht verkennen wird, dass die Nichtberücksichtigung wesentlich verschiedener Interessen, Zustände und Bedürfnisse der Einzelstaaten gerade bei dem Processverfahren mehr als in einer anderen Materie die gute Wirksamkeit des Gesetzes gefährden und darum ein zu hoher Preis für den dafür einzutauschenden Gewinn eines gemeinsamen Gesetzes sein würde. Auf dem deutschen **Juristentag** in Dresden wurde dieses Verhältniss der Einzellandtage zur Schaffung resp. Einführung gemeinsamer

Digitized by Google

deutscher Gesetze auch vollkommen gewürdigt und die Wichtigkeit, das Gesetzgebungsrecht der einzelnen Staaten zu achten, namentlich von Bluntschli hervorgehoben. —

Wünscht man in Berlin ein neues Band mit Süddeutschland zu knüpfen, so muss man jedenfalls gewissen Grundsätzen, welche so allgemein für die allein richtigen, einer gesunden, frischen, dem heutigen Verkehrsleben gewachsenen Prozedur Entsprechenden anerkannt sind, dass jedes Processgesetzbuch, es mag von Nord- oder von Süddeutschland ausgehen, dieselben in sich wird aufnehmen müssen, rückhaltlos huldigen, da anderenfalls jede Aussicht benommen wäre, dem hier zunächst in Betracht kommenden, getreu nach den Principien des rheinisch-französischen Processes ausgearbeiteten bayerischen Entwurfe den Vorrang abzugewinnen. —

So wird zunächst wohl von Niemand mehr in Frage gezogen werden, dass die Principien der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit zur Annahme gelangen müssen, da es im Gegentheil nur zu verwundern ist, dass diese Ueberzeugung erst jetzt eine so allgemeine geworden ist, nachdem bereits vor fast fünfzig Jahren Feuerbach bezeugt hat, dass so ununterbrochen das Leben und Wirken der öffentlichen Justiz, in Frankreich wie in den deutschen Ländern französischen Rechtes, von ihm beobachtet worden, nicht ein Umstand ihm begegnet sei, welcher seine Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Würde der Gerichtsöffentlichkeit auch nur durch den leisesten Zweifel erschüttert hätte. Alles, was man höre und sehe, selbst die nicht zu verkennenden Gebrechen der französischen Form der Gerechtigkeitspflege und Gerichtsöffentlichkeit hätten blos dazu gedient, jene Ueberzeugung fester zu gründen und das System seines Kopfes gleichsam zur Religion seines Herzens zu machen. — Eine andere Beschränkung der Oeffentlichkeit als aus Rücksichten der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung, wie z. B. die von Feuerbach empfohlene Ausschliessung aller weiblichen Personen mit Einschränkung der Zulassung auf achtbare, durch Eigenthum, Amt oder Gewerb angesessene Bürger, welche bereits den Staatsbürgereid abgelegt haben, dürfte wohl ebenso wenig auf Billigung und Annahme rechnen können, als die Bestimmung, dass durch das übereinstimmende Verlangen der streitenden Theile die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden könne, wie es das Genfer Processgesetzbuch und nach ihm auch der bayerische, sowie der Hannoveraner Bundes-Entwurf gestattet, und allerdings gewichtige Gründe verlangen. —

Der Grundsatz der Mündlichkeit schliesst nicht aus, wie sich eigentlich von selbst versteht, dass der öffentlichen Verhandlung ein vorbereitender Schriftenwechsel vorausgehe, theils um die Parteien mit den Mitteln des Angriffes und der Vertheidigung im Voraus bekannt zu machen, theils um den nachfolgenden mündlichen Verhandlungen eine bleibende Grundlage zu geben; letzteres jedoch nur in soweit, als die mündliche Verhandlung, auf welche das richterliche Erkenntniss sich stützen muss, dem in den schrift-

Digitized by Google

lichen Anträgen Enthaltenen nicht derogirt. — Wesentlich hierbei ist, dass dem bisher in Deutschland auf so unheilvolle Art ausgebeuteten schmählichen »Si fecisti, nega« mit dem kategorischen Gebote entgegengetreten werde, dass Thatsachen der Wahrheit gemäss, vollständig und bestimmt vorzutragen sind, ein allgemeines Ableugnen der von der Gegenpartei behaupteten Thatsachen unzulässig und jede Partei gehalten ist, sich — den Fall eines allgemeinen Zugeständnisses ausgenommen — über jede einzelne von der Gegenpartei behauptete erhebliche Thatsache bestimmt zu erklären, sowie ferner, dass Thatsachen, welche weder bestritten noch zulässigerweise mit Nichtwissen beantwortet sind, für zugestanden erachtet werden können. — Relevante streitig gebliebene Thatsachen müssen zum Beweise angeboten und die bezüglichen Beweismittel benannt werden; glaubt das Gericht, durch persönliches Vernehmen einer Partei vor Gericht entsprechende Anhaltspunkte zur Aufhellung gewisser Verhältnisse zu erlangen, so muss ihm die Befugniss zustehen, in jedem Stadium des Prozesses das persönliche Erscheinen der Partei verordnen zu dürfen. —

Mit diesen die Findung des Rechtes und die im deutschen Prozesse fast ganz abhanden gekommene Moral so sehr fördernden Grundsätzen muss aber nothwendig der Grundsatz der Urtheilbarkeit des Geständnisses Hand in Hand gehen, weil ohne ihn der redlich und offen zu Werk gehende Theil immer in Gefahr wäre, seine wahrheitsgetreue Erklärung missbraucht zu sehen. —

Mag ferner selbst von Autoritäten gegen das Institut der Gerichtsvollzieher, Huissiers, noch so sehr geeifert werden, so wird eine neue Prozessordnung gleichwohl dasselbe aufnehmen müssen, theils um die Behändigung richterlicher Verfügungen sowie jede einer Beurkundung bedürfende Zustellung der in einem Rechtsstreite von einer Partei an die andere oder an Dritte ergehenden Ladungen, Aufforderungen, Bekanntmachungen und sonstigen Mittheilungen vornehmen, theils um die Leitung des Executionsverfahrens durch diese »Beamten« bethätigen zu lassen, — Beides ohne Mitwirkung des Prozessgerichtes, dessen Mission mit dem Ausspruche des Urtheils erfüllt ist, während ihm durch die Uebertragung jener ersterwähnten Function an die Gerichtsvollzieher schon während der durch die Anwälte unter sich und gleichfalls ohne Mitwirkung des Gerichtes zu bethätigenden Instruction des Prozesses viel Arbeit und Zeit erspart und in manchen Streitfällen noch ein Vergleich ermöglicht wird, welcher, wenn die Sache sich einmal in der Hand des Gerichtes befindet, nicht mehr so leicht zu Stande kommt. —

Die Reinhaltung des Richteramtes erfordert aber nicht nur die Fernhaltung von der Instruction des Prozesses, sondern auch die Annahme der sogenannten Verhandlungsmaxime, wonach die Gerichte in der Regel nur auf Antrag der Parteien thätig werden dürfen und nur so weit zu Ausnahmen berechtigt werden, als solche im Gesetze aufgeführt oder nach der Natur der Sache zu einer ver-

Digitized by Google

nünftigen Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit nothwendig sind; cui jurisdictio data est, ea quoque concessa esse videntur, sine quibus jurisdictio explicari non potest. Fr. 2 de jurisd. 2. 1. —

Wer weiss, wie geneigt manche Anwälte zu nie enden wollenden, unnöthigen Ausführungen und Aufwerfen von irrelevanten Neben- oder Incidentfragen sind, und wie sehr die Erledigung der ihrer Entscheidung harrenden übrigen Sachen dadurch aufgehalten wird, der wird es nicht unterschätzen, dass das Gesetz dem mit der Leitung der Verhandlung betrauten Gerichtsvorsitzenden die Befugniss einräume, überflüssige Weitläufigkeiten oder unerhebliche, unstatthafte Nebenverhandlungen nöthigenfalls durch Entziehen des Wortes abzuschneiden. —

In der Aus- und Zumessung der Fristen ist ferner eine weise Sparsamkeit zu beobachten, an das Versäumen die Folge des Verwirkens und zwar regelmässig von Rechtswegen zu knüpfen, das Rechtsmittel der Opposition oder des Einspruchs ohne Grundangabe auszuschliessen und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur in den engsten Grenzen zulässig zu erklären. —

Das Ungeheuer der negativen Litiscontestation muss verschwinden, und an dessen Stelle Verurtheilung des bei der mündlichen Verhandlung nicht erschienenen Beklagten treten, soferne der klägerische Anspruch nach den Acten gerecht und wohl bewahrheitet [1]) erscheint. —

Gleiches Schicksal wie die negative Litiscontestation muss das an der deutschen Prozessmisère zu so grossem Theile mitschuldige rechtskräftige Beweisinterlocut erleiden, und das Gericht an den Inhalt der Beweisverfügung, soweit derselbe die Bezeichnung der des Beweises bedürfenden Thatsachen und der beweispflichtigen Partei betrifft, nicht gebunden sein. — Wie überhaupt die ganze Natur und Anlage eines neuen Prozessgesetzes dahin zielen muss, den bisher übermächtig gewesenen Formalismus zu Gunsten des Realismus, der Erforschung des materiellen Rechtes mehr in den Hintergrund treten zu lassen, so muss auch die alte formale Beweistheorie als das nachtheiligste Hinderniss der freien Umschau und Erwägung des Richters bei Würdigung des Ergebnisses der Beweisführung beseitigt und nur in wenigen vom Gesetze zu bestimmenden Punkten dem Richter die Beobachtung gewisser Beweisregeln zur Pflicht gemacht werden. —

Will man endlich den Grundsatz zweier Instanzen nebst einem Cassationshof, dessen Werth und Bedeutung im Hinblick auf die Fortbildung des Rechts gleichwie auf die Wahrung der Rechtseinheit bei Auslegung der Gesetze allerdings selbst in Frankreich neuerer Zeit sehr in Frage gezogen wird, nicht in seiner absoluten Umgrenzung annehmen, so dürfte eine zweite Appellation

---

1) Art. 150 c. proc. civ. — — les conclusions de la partie qui le requiert seront adjugées, si elles se trouvent justes et bien vérifiées; — —

Digitized by Google

an eine dritte — ordentliche — Instanz doch nur in dem Falle gestattet werden, wo das erst- und das zweitrichterliche Urtheil sich widersprechen. —

Füge man zu diesen allgemeinen und insbesondere vor den Collegialgerichten erster Instanz zu beobachtenden Hauptgrundsätzen, wie sie sich in Frankreich, auf dem ganzen linken Rheinufer, in der Prozessordnung von Genf, dem Bundesprozessgesetz-Entwurf von Hannover und dem bayerischen Civilprozessgesetzentwurf bereits vorfinden, noch die schon zu lange hintangehaltene, mit gewissen Garantieen für die Gediegenheit und Würde des Berufes umgebene »Freie Advocatur,« so werden damit die wesentlichsten Momente, welche nicht blos von der stets fortschreitenden Wissenschaft, sondern auch durch die in verschiedenen Ländern bereits seit langer Zeit gesammelten Erfahrungen als die einzig wirksamen Hebel zur Umgestaltung des deutschen Prozesses aufgewiesen werden, angedeutet sein, und damit der Hoffnung Raum gegeben werden dürfen, dass diese in keiner Prozessordnung, welche dieselben glänzenden Resultate liefern soll, wie das rheinisch-französiche Gerichtsverfahren, entbehrlichen Grundsätze einer gemeinsamen deutschen Prozessordnung dereinst den Weg bahnen und die verschiedenen Territorial-Gesetzgebungsfactoren zu einem förderlichen Entgegenkommen geneigt machen werden, wie auch von den Justizministern und Kammer-Ausschussreferenten Bayerns, Badens und Sachsens bezüglich der neuen Prozessgesetzentwürfe und ihrer Verwandtschaft mit den Principien des Hannoveraner Entwurfes wiederholt hervorgehoben worden ist. — Ist dieses einmal gelungen und wenigstens ein so geartetes Grundlagengesetz glücklich zu Stande gekommen, und wird ferner, ähnlich wie es der Hannoveranische Bundes-Gesetzentwurf gethan, und die nordamerikanischen Verfassungsgesetze für den Verkehr innerhalb der Union in umfassenderer Weise vorgeschrieben haben, im Wege des Gesetzes oder des Vertrages vorgesehen, dass die Gerichte der verschiedenen Staaten sich in den Rechtsstreitigkeiten, auf welche die Vorschriften der gemeinsamen Prozessordnung Anwendung finden, gegenseitig Rechtshülfe zu gewähren haben, und dass die in einem deutschen Staate mit der Vollstreckungs- oder Genehmigungsclausel versehenen Schuldtitel und Urtheile in ganz Deutschland vollziehbar [1]) und nicht von Neuem einer Prüfung durch wiederholte Debattirung des ganzen Streitverhältnisses ausgesetzt sein sollen, so wird die Nation vorerst hinreichenden Grund haben, zufrieden zu sein, da sie wenigstens das in der Gegenwart Erreichbare erlangt hat, ohne die Möglichkeit grösserer Annäherung und weiterer Verbesserungen durch die der Wissenschaft wie der Rechtsübung zu-

---

1) Der §. 653 des Hannoveranischen Entwurfs erklärt die in einem Staate des Inlandes (§. 4) mit der Vollstreckungs- oder Genehmigungsclausel versehenen Schuldtitel in dem ganzen Gebiete dieses »Staates« vollstreckbar, was sich bisher wohl allenthalben von selbst verstanden hat und schwerlich den Vorzug eines Fortschrittes beanspruchen kann. —

Digitized by Google

fallende Prüfung der Erfahrungen für die Zukunft ausgeschlossen zu sehen. Indessen haben wir freilich in Deutschland während der letzten Jahrzehnte den Fall, dass über dem Suchen nach dem Besseren auch das Gute verpasst worden ist, leider so häufig erlebt, dass man mit Recht daran erinnern kann, wie beschämend der Rückblick für deutsche Kammern sein würde, sich zu vergegenwärtigen, wie viele dringende, erreichbare Ziele durch dieses Jagen nach dem absolut Besten verfehlt und versäumt worden sind. —

Dieselbe Gefahr droht aber auch Denjenigen, welche zu einer Zeit, wo hinsichtlich des baldigen Gedeihens der norddeutschen Gesetzgebung so erhebliche Bedenken obwalten, wie oben ausgeführt worden, und bevor Preussen auch nur den Schleier gelüftet hat, welcher über den legislatorischen Absichten und Richtungen des Nordbundes liegt, Bayern zumuthen, im Hinblick auf den ungewissen dereinstigen Gewinn eines gemeinsamen deutschen Civilprozesses mit seinem nahezu fertigen Gesetzeswerke jetzt die Segel zu streichen, die endgültige Berathung desselben in der letzten Stunde zu sistiren und so sich möglicherweise zwischen zwei Stühle und in die Nothwendigkeit versetzt zu sehen, die ganze Arbeit, welche mit der in einigen Monaten zu Ende gehenden Legislaturperiode verfallen würde, dereinst von Neuem anfangen zu müssen, abgesehen davon, dass es diesen Staat eigenthümlich illustriren würde, wenn er unter den jetzt gegebenen Verhältnissen ohne weiteres die Hände in den Schoos legen und getrost in die Ferne nach der vielleicht erfolgreicheren Thätigkeit einer anderen Regierung blicken wollte. — Es hat in der öffentlichen Meinung, dem Urtheile der Fachmänner und durch die später eingetretene Lage der Dinge die vollste Rechtfertigung erfahren, dass im Jahre 1863, als die gleichzeitig neben dem bayerischen Gesetzgebungsausschusse in Thätigkeit gewesene Conferenz zu Hannover zu der gleichen Frage des Aufschubes der Particulargesetzgebung Anlass gab, der Referent des Ausschusses der Abgeordnetenkammer v. Neumayer sich nach Prüfung der Frage für die unverweilte Inangriffnahme der Ausschussarbeiten aussprach und solches namentlich mit dem motivirten Hinweis auf die Ungewissheit, ob und wann das Werk der Hannoveraner Conferenz zu Stande kommen werde, begründete. Nach seiner im Gesetzgebungsausschusse im Jahre 1864 gegebenen Erklärung hielt der damalige Justizminister zwar immer noch an der Hoffnung des Zustandekommens einer gemeinsamen deutschen Civilprozessordnung durch die Hannoveraner Conferenz fest; allein gleichwohl erkannte er die Nothwendigkeit, unbeirrt durch diese Hoffnung in Bayern selbstthätig vorzugehen, wobei ihm der Ausschuss entgegenkam, indem er taktvoll und frei von trügerischen Hoffnungen auf eine in weiter Ferne gelegene allgemeine deutsche Civilprozessordnung sofort an das heimathliche Werk Hand anlegte.—

Gleiche Vorgänge konnten damals in Baden und im Königreiche Sachsen, wo gleichfalls neue Civilprozess-Entwürfe den Kammern vorgelegt worden waren, beobachtet worden. In beiden Ländern waren Regierung und Kammern gleichmässig wie in Bayern

Digitized by Google

und aus denselben Gründen gegen ein Aufschieben der einheimischen Gesetzgebungsarbeit, von welcher man da wie dort als eine Art Trost anführte, dass die Verwandtschaft der der Letzteren zu Grunde gelegten Principien mit jenen der Hannoveraner Arbeit, so weit diese bereits zu Tage getreten waren, eintretenden Falls den Uebergang zu dem dereinstigen deutschen Prozessgesetze erleichtern, ja Letzteres vielleicht sogar durch Uebertragen inzwischen in dem neuen Particulargesetze erprobter Verbesserungen fördern und verbessern könne. — So stark und allgemein war das Misstrauen in das Zustandekommen einer gemeinsamen deutschen Civilprozessordnung bereits zu einer Zeit, wo in den Einzelstaaten nur erst die Entwürfe vorlagen, welche noch eine mehrjährige Berathung zu durchlaufen hatten, während der Hannoveraner Entwurf in seiner ersten Lesung bereits der allgemeinen Kritik vorlag. — Und wie ist in der Gegenwart mit Bezug auf den norddeutschen Bundes-Prozessentwurf die gleiche Frage in Bayern gelagert? Vor sechs Jahren war man in Bayern erst am Anfang und der Hannoveraner Entwurf lag der Nation bereits vor; jetzt ist man in Berlin kaum über den Anfang des Entwurfes hinweg, so dass man noch gar nicht weiss, was aus dem Embryo wird, während in Bayern der Prozessgesetzentwurf den langwierigen Weg der Ausschussberathungen bereits durchgemacht hat und schon in einigen Wochen seine endgültige Feststellung und Sanction erwartet. Wenn man nun vor Jahren bei der damaligen Sachlage sich in den Einzelstaaten gegen jeden Aufschub der Berathung aussprach, wie wäre es denkbar, dass man bei den jetzt so sehr zu Gunsten der einheimischen Gesetzgebung veränderten Verhältnissen einen Weg einschlagen könnte, welcher selbst unter weit günstigeren Voraussetzungen als ein unzweckmässiger vermieden worden ist! — Es war daher ganz der Genesis unserer Gesetzgebungsarbeit wie dem dermaligen Stande der Dinge angemessen, dass der Referent des Gesetzgebungsausschusses der bayerischen Kammer der Reichsräthe in der Einleitung seines jüngst erstatteten Vortrags zum V. Buch des Entwurfs sich dahin ausgesprochen hat, dass zwar das Zustandekommen einer allgemeinen Civilprozessordnung für alle deutschen Staaten nicht nur im höchsten Grade wünschenswerth, sondern ein wahres Bedürfniss sei, zu dessen Befriedigung alle deutschen Staaten und Regierungen kräftigst zusammenzuwirken die Aufgabe haben, dass aber darum das einheimische bayerische Gesetzgebungswerk nicht einen Augenblick aufgeschoben werden dürfe, weil die bessernde gänzliche Umgestaltung der bayerischen Civilrechtspflege einen Aufschub durchaus nicht mehr gestatte und erleiden dürfe, wenn nicht die höchsten Interessen des Volkes aufs Empfindlichste geschädigt werden sollen, und weil durch Vollendung des einheimisch-bayerischen Gegesetzgebungswerkes möglicherweise der doppelte Zweck erreicht werden könne, dass einerseits für Bayern ein dem Bedürfniss entsprechender guter Civilprozess baldmöglichst geschaffen, und andererseits dann dem von den einheimischen Gesetzgebungsfactoren als das Beste Erkannten und Angenommenen auch

Digitized by Google

der Weg in eine seiner Zeit zu Stande kommende allgemeine deutsche Civilprozessordnung gebahnt werde. —

Alles, was man von Seite Bayerns dem Wunsche nach gemeinsamer deutscher Gesetzgebung zu Gefallen thun kann, besteht höchstens, d. h. wenn man von Berlin aus hinlänglich befriedigende Aufschlüsse über die Grundsätze und das Fortschreiten des norddeutschen Gesetzes erhalten haben wird, in der Suspendirung des Einführungstermines für das neue bayerische Prozessgesetz, welches ohnehin kaum vor Ende des nächsten Jahres in Geltung wird treten können. Eine Selbstentwürdigung des bayerischen Staates könnte darin nicht erblickt werden, da im Jahre 1862, wo der bayerische Gesetzentwurf den Kammern vorgelegt wurde, noch kein Nordbund bestand, die Vorlage selbst nach den Aeusserungen des damaligen Justizministers blos vorsorglich, d. h. nur für den Fall erfolgte, als die Conferenz zu Hannover zu keinem Ziele führen sollte, und endlich weil derjenige, welcher so veränderten, mächtigen Verhältnissen Rechnung trägt, nur beweist, dass er frei und unbeeinflusst von eitler Isolirungssucht dem Einheitsbedürfniss der ganzen Nation genügen will, ohne die Autonomie im eigenen Hause mehr zu beschränken, als die Befriedigung jenes nationalen Verlangens erheischt und die pflichtgemässe Sorge für das eigene Wohl gestattet.

Ex. Q. J. Q.
2/16/06.

Druck von E. Th. Jacob in Erlangen.

Digitized by Google

This book is a preservation photocopy.
It was produced on Hammermill Laser Print natural white,
a 60 # book weight acid-free archival paper
which meets the requirements of
ANSI/NISO Z39.48-1992 (permanence of paper)

Preservation photocopying and binding
by
Acme Bookbinding
Charlestown, Massachusetts
1995

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

HARVARD LAW LIBRARY

Digitized by Google